



Fl Dr. Martin Molecz

Wipplingerstraße 28
1010 Wien

Wien, 22. März 2017

**Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht
Begutachtungs- und Konsultationsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verband der Lehrerinnen und Lehrer für Bewegung und Sport sieht sich der Belange Schulsports verpflichtet und erlaubt sich unter Wahrnehmung dieses Auftrages auf einen Mangel im Entwurf des Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht hinzuweisen.

Gruppengrößen im Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“:

Der Unterricht in Bewegung und Sport erfolgt überwiegend in Gruppen, die durch nach Geschlechtern getrennte Zusammenlegung von Klassenteilen gebildet werden. Die Größe einer solchen Gruppe war bisher an die Klassenschülerhöchstzahl gebunden. Durch die Abschaffung der Klassenschülerhöchstzahlen und die Neuformulierung des § 8a SchOG hinsichtlich der Gruppenbildung, kann künftig die Schulleitung über die Gruppengrößen im Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ entscheiden. Bei dieser Entscheidung sind zwar die Erfordernisse der Sicherheit und der räumlichen Möglichkeiten mit zu berücksichtigen, den meisten Schulleitungen sind aber mangels einer entsprechenden Ausbildung die für eine solche Entscheidung erforderlichen Kriterien nicht bekannt.

Da sich der Unterricht in Bewegung und Sport von seinem pädagogischen und lehrplanmäßigen Auftrag her im Spannungsfeld zwischen einem bewussten Umgang mit Risiken und der Gewährleistung von Sicherheit bewegt, stellt die Gruppengröße einen limitierenden Faktor im Unterricht dar.

Gerade im Hinblick auf die Gesundheit und die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler wären daher für den Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“ die maximale Gruppengröße zu definieren, die sich an der derzeit gültigen Klassenschülerhöchstzahl zu orientieren hätte.

Es wird daher vorgeschlagen, **§ 8b Abs. 1 Schulorganisationsgesetz** wie folgt zu formulieren:

§ 8b. (1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtserteilung können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen in Gruppen zusammengefasst werden, die bis zur 8. Schulstufe nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler und ab der 9. Schulstufe nicht mehr als 30 Schülerinnen und Schüler enthalten dürfen.

Ferner wird vorgeschlagen, **§ 8b Abs. 1 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz** wie folgt zu formulieren:

§ 8b. (1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtserteilung können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen in Gruppen zusammengefasst werden, die bis zur 8. Schulstufe nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler und ab der 9. Schulstufe nicht mehr als 30 Schülerinnen und Schüler enthalten dürfen.

Sie werden gebeten, im Interesse der Sicherheit und der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler diesen Aspekt in eine allfällige Stellungnahme zum Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht im Rahmen des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens mit aufzunehmen.

Mit sportlichen Grüßen



Dr. Martin Molecz
(Vorsitzender)



Fl Mag. Wolfgang Oebelsberger

Innrain 1, Andechshof
6010 Innsbruck

Wien, 22. März 2017

**Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht
Begutachtungs- und Konsultationsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verband der Lehrerinnen und Lehrer für Bewegung und Sport sieht sich der Belange Schulsports verpflichtet und erlaubt sich unter Wahrnehmung dieses Auftrages auf einen Mangel im Entwurf des Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht hinzuweisen.

Gruppengrößen im Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“:

Der Unterricht in Bewegung und Sport erfolgt überwiegend in Gruppen, die durch nach Geschlechtern getrennte Zusammenlegung von Klassenteilen gebildet werden. Die Größe einer solchen Gruppe war bisher an die Klassenschülerhöchstzahl gebunden. Durch die Abschaffung der Klassenschülerhöchstzahlen und die Neuformulierung des § 8a SchOG hinsichtlich der Gruppenbildung, kann künftig die Schulleitung über die Gruppengrößen im Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ entscheiden. Bei dieser Entscheidung sind zwar die Erfordernisse der Sicherheit und der räumlichen Möglichkeiten mit zu berücksichtigen, den meisten Schulleitungen sind aber mangels einer entsprechenden Ausbildung die für eine solche Entscheidung erforderlichen Kriterien nicht bekannt.

Da sich der Unterricht in Bewegung und Sport von seinem pädagogischen und lehrplanmäßigen Auftrag her im Spannungsfeld zwischen einem bewussten Umgang mit Risiken und der Gewährleistung von Sicherheit bewegt, stellt die Gruppengröße einen limitierenden Faktor im Unterricht dar.

Gerade im Hinblick auf die Gesundheit und die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler wären daher für den Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“ die maximale Gruppengröße zu definieren, die sich an der derzeit gültigen Klassenschülerhöchstzahl zu orientieren hätte.

Es wird daher vorgeschlagen, **§ 8b Abs. 1 Schulorganisationsgesetz** wie folgt zu formulieren:

§ 8b. (1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtserteilung können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen in Gruppen zusammengefasst werden, die bis zur 8. Schulstufe nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler und ab der 9. Schulstufe nicht mehr als 30 Schülerinnen und Schüler enthalten dürfen.

Ferner wird vorgeschlagen, **§ 8b Abs. 1 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz** wie folgt zu formulieren:

§ 8b. (1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtserteilung können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen in Gruppen zusammengefasst werden, die bis zur 8. Schulstufe nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler und ab der 9. Schulstufe nicht mehr als 30 Schülerinnen und Schüler enthalten dürfen.

Sie werden gebeten, im Interesse der Sicherheit und der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler diesen Aspekt in eine allfällige Stellungnahme zum Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht im Rahmen des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens mit aufzunehmen.

Mit sportlichen Grüßen



Dr. Martin Molecz
(Vorsitzender)



Fl Mag. Winfried Leonhardt

Kernausteg 3
7001 Eisenstadt

Wien, 22. März 2017

**Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht
Begutachtungs- und Konsultationsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verband der Lehrerinnen und Lehrer für Bewegung und Sport sieht sich der Belange Schulsports verpflichtet und erlaubt sich unter Wahrnehmung dieses Auftrages auf einen Mangel im Entwurf des Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht hinzuweisen.

Gruppengrößen im Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“:

Der Unterricht in Bewegung und Sport erfolgt überwiegend in Gruppen, die durch nach Geschlechtern getrennte Zusammenlegung von Klassenteilen gebildet werden. Die Größe einer solchen Gruppe war bisher an die Klassenschülerhöchstzahl gebunden. Durch die Abschaffung der Klassenschülerhöchstzahlen und die Neuformulierung des § 8a SchOG hinsichtlich der Gruppenbildung, kann künftig die Schulleitung über die Gruppengrößen im Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ entscheiden. Bei dieser Entscheidung sind zwar die Erfordernisse der Sicherheit und der räumlichen Möglichkeiten mit zu berücksichtigen, den meisten Schulleitungen sind aber mangels einer entsprechenden Ausbildung die für eine solche Entscheidung erforderlichen Kriterien nicht bekannt.

Da sich der Unterricht in Bewegung und Sport von seinem pädagogischen und lehrplanmäßigen Auftrag her im Spannungsfeld zwischen einem bewussten Umgang mit Risiken und der Gewährleistung von Sicherheit bewegt, stellt die Gruppengröße einen limitierenden Faktor im Unterricht dar.

Gerade im Hinblick auf die Gesundheit und die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler wären daher für den Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“ die maximale Gruppengröße zu definieren, die sich an der derzeit gültigen Klassenschülerhöchstzahl zu orientieren hätte.

Es wird daher vorgeschlagen, **§ 8b Abs. 1 Schulorganisationsgesetz** wie folgt zu formulieren:

§ 8b. (1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtserteilung können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen in Gruppen zusammengefasst werden, die bis zur 8. Schulstufe nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler und ab der 9. Schulstufe nicht mehr als 30 Schülerinnen und Schüler enthalten dürfen.

Ferner wird vorgeschlagen, **§ 8b Abs. 1 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz** wie folgt zu formulieren:

§ 8b. (1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtserteilung können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen in Gruppen zusammengefasst werden, die bis zur 8. Schulstufe nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler und ab der 9. Schulstufe nicht mehr als 30 Schülerinnen und Schüler enthalten dürfen.

Sie werden gebeten, im Interesse der Sicherheit und der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler diesen Aspekt in eine allfällige Stellungnahme zum Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht im Rahmen des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens mit aufzunehmen.

Mit sportlichen Grüßen



Dr. Martin Molecz
(Vorsitzender)



Fl Mag. Renate Macher-Meyenburg

10. Oktober-Straße 24
9010 Klagenfurt

Wien, 22. März 2017

**Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht
Begutachtungs- und Konsultationsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verband der Lehrerinnen und Lehrer für Bewegung und Sport sieht sich der Belange Schulsports verpflichtet und erlaubt sich unter Wahrnehmung dieses Auftrages auf einen Mangel im Entwurf des Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht hinzuweisen.

Gruppengrößen im Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“:

Der Unterricht in Bewegung und Sport erfolgt überwiegend in Gruppen, die durch nach Geschlechtern getrennte Zusammenlegung von Klassenteilen gebildet werden. Die Größe einer solchen Gruppe war bisher an die Klassenschülerhöchstzahl gebunden. Durch die Abschaffung der Klassenschülerhöchstzahlen und die Neuformulierung des § 8a SchOG hinsichtlich der Gruppenbildung, kann künftig die Schulleitung über die Gruppengrößen im Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ entscheiden. Bei dieser Entscheidung sind zwar die Erfordernisse der Sicherheit und der räumlichen Möglichkeiten mit zu berücksichtigen, den meisten Schulleitungen sind aber mangels einer entsprechenden Ausbildung die für eine solche Entscheidung erforderlichen Kriterien nicht bekannt.

Da sich der Unterricht in Bewegung und Sport von seinem pädagogischen und lehrplanmäßigen Auftrag her im Spannungsfeld zwischen einem bewussten Umgang mit Risiken und der Gewährleistung von Sicherheit bewegt, stellt die Gruppengröße einen limitierenden Faktor im Unterricht dar.

Gerade im Hinblick auf die Gesundheit und die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler wären daher für den Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“ die maximale Gruppengröße zu definieren, die sich an der derzeit gültigen Klassenschülerhöchstzahl zu orientieren hätte.

Es wird daher vorgeschlagen, **§ 8b Abs. 1 Schulorganisationsgesetz** wie folgt zu formulieren:

§ 8b. (1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtserteilung können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen in Gruppen zusammengefasst werden, die bis zur 8. Schulstufe nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler und ab der 9. Schulstufe nicht mehr als 30 Schülerinnen und Schüler enthalten dürfen.

Ferner wird vorgeschlagen, **§ 8b Abs. 1 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz** wie folgt zu formulieren:

§ 8b. (1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtserteilung können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen in Gruppen zusammengefasst werden, die bis zur 8. Schulstufe nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler und ab der 9. Schulstufe nicht mehr als 30 Schülerinnen und Schüler enthalten dürfen.

Sie werden gebeten, im Interesse der Sicherheit und der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler diesen Aspekt in eine allfällige Stellungnahme zum Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht im Rahmen des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens mit aufzunehmen.

Mit sportlichen Grüßen



Dr. Martin Molecz
(Vorsitzender)



Fl Mag. Johann Polczer

Sonnensteinstraße 20
4040 Linz

Wien, 22. März 2017

**Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht
Begutachtungs- und Konsultationsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verband der Lehrerinnen und Lehrer für Bewegung und Sport sieht sich der Belange Schulsports verpflichtet und erlaubt sich unter Wahrnehmung dieses Auftrages auf einen Mangel im Entwurf des Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht hinzuweisen.

Gruppengrößen im Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“:

Der Unterricht in Bewegung und Sport erfolgt überwiegend in Gruppen, die durch nach Geschlechtern getrennte Zusammenlegung von Klassenteilen gebildet werden. Die Größe einer solchen Gruppe war bisher an die Klassenschülerhöchstzahl gebunden. Durch die Abschaffung der Klassenschülerhöchstzahlen und die Neuformulierung des § 8a SchOG hinsichtlich der Gruppenbildung, kann künftig die Schulleitung über die Gruppengrößen im Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ entscheiden. Bei dieser Entscheidung sind zwar die Erfordernisse der Sicherheit und der räumlichen Möglichkeiten mit zu berücksichtigen, den meisten Schulleitungen sind aber mangels einer entsprechenden Ausbildung die für eine solche Entscheidung erforderlichen Kriterien nicht bekannt.

Da sich der Unterricht in Bewegung und Sport von seinem pädagogischen und lehrplanmäßigen Auftrag her im Spannungsfeld zwischen einem bewussten Umgang mit Risiken und der Gewährleistung von Sicherheit bewegt, stellt die Gruppengröße einen limitierenden Faktor im Unterricht dar.

Gerade im Hinblick auf die Gesundheit und die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler wären daher für den Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“ die maximale Gruppengröße zu definieren, die sich an der derzeit gültigen Klassenschülerhöchstzahl zu orientieren hätte.

Es wird daher vorgeschlagen, **§ 8b Abs. 1 Schulorganisationsgesetz** wie folgt zu formulieren:

§ 8b. (1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtserteilung können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen in Gruppen zusammengefasst werden, die bis zur 8. Schulstufe nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler und ab der 9. Schulstufe nicht mehr als 30 Schülerinnen und Schüler enthalten dürfen.

Ferner wird vorgeschlagen, **§ 8b Abs. 1 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz** wie folgt zu formulieren:

§ 8b. (1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtserteilung können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen in Gruppen zusammengefasst werden, die bis zur 8. Schulstufe nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler und ab der 9. Schulstufe nicht mehr als 30 Schülerinnen und Schüler enthalten dürfen.

Sie werden gebeten, im Interesse der Sicherheit und der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler diesen Aspekt in eine allfällige Stellungnahme zum Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht im Rahmen des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens mit aufzunehmen.

Mit sportlichen Grüßen



Dr. Martin Molecz
(Vorsitzender)



Fl Mag. Christa Horn

Körblergasse 23
8015 Graz

Wien, 22. März 2017

**Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht
Begutachtungs- und Konsultationsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verband der Lehrerinnen und Lehrer für Bewegung und Sport sieht sich der Belange Schulsports verpflichtet und erlaubt sich unter Wahrnehmung dieses Auftrages auf einen Mangel im Entwurf des Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht hinzuweisen.

Gruppengrößen im Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“:

Der Unterricht in Bewegung und Sport erfolgt überwiegend in Gruppen, die durch nach Geschlechtern getrennte Zusammenlegung von Klassenteilen gebildet werden. Die Größe einer solchen Gruppe war bisher an die Klassenschülerhöchstzahl gebunden. Durch die Abschaffung der Klassenschülerhöchstzahlen und die Neuformulierung des § 8a SchOG hinsichtlich der Gruppenbildung, kann künftig die Schulleitung über die Gruppengrößen im Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ entscheiden. Bei dieser Entscheidung sind zwar die Erfordernisse der Sicherheit und der räumlichen Möglichkeiten mit zu berücksichtigen, den meisten Schulleitungen sind aber mangels einer entsprechenden Ausbildung die für eine solche Entscheidung erforderlichen Kriterien nicht bekannt.

Da sich der Unterricht in Bewegung und Sport von seinem pädagogischen und lehrplanmäßigen Auftrag her im Spannungsfeld zwischen einem bewussten Umgang mit Risiken und der Gewährleistung von Sicherheit bewegt, stellt die Gruppengröße einen limitierenden Faktor im Unterricht dar.

Gerade im Hinblick auf die Gesundheit und die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler wären daher für den Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“ die maximale Gruppengröße zu definieren, die sich an der derzeit gültigen Klassenschülerhöchstzahl zu orientieren hätte.

Es wird daher vorgeschlagen, **§ 8b Abs. 1 Schulorganisationsgesetz** wie folgt zu formulieren:

§ 8b. (1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtserteilung können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen in Gruppen zusammengefasst werden, die bis zur 8. Schulstufe nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler und ab der 9. Schulstufe nicht mehr als 30 Schülerinnen und Schüler enthalten dürfen.

Ferner wird vorgeschlagen, **§ 8b Abs. 1 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz** wie folgt zu formulieren:

§ 8b. (1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtserteilung können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen in Gruppen zusammengefasst werden, die bis zur 8. Schulstufe nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler und ab der 9. Schulstufe nicht mehr als 30 Schülerinnen und Schüler enthalten dürfen.

Sie werden gebeten, im Interesse der Sicherheit und der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler diesen Aspekt in eine allfällige Stellungnahme zum Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht im Rahmen des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens mit aufzunehmen.

Mit sportlichen Grüßen



Dr. Martin Molecz
(Vorsitzender)



Fl Mag. Robert Tschaut

Mozartplatz 10
5010 Salzburg

Wien, 22. März 2017

**Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht
Begutachtungs- und Konsultationsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verband der Lehrerinnen und Lehrer für Bewegung und Sport sieht sich der Belange Schulsports verpflichtet und erlaubt sich unter Wahrnehmung dieses Auftrages auf einen Mangel im Entwurf des Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht hinzuweisen.

Gruppengrößen im Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“:

Der Unterricht in Bewegung und Sport erfolgt überwiegend in Gruppen, die durch nach Geschlechtern getrennte Zusammenlegung von Klassenteilen gebildet werden. Die Größe einer solchen Gruppe war bisher an die Klassenschülerhöchstzahl gebunden. Durch die Abschaffung der Klassenschülerhöchstzahlen und die Neuformulierung des § 8a SchOG hinsichtlich der Gruppenbildung, kann künftig die Schulleitung über die Gruppengrößen im Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ entscheiden. Bei dieser Entscheidung sind zwar die Erfordernisse der Sicherheit und der räumlichen Möglichkeiten mit zu berücksichtigen, den meisten Schulleitungen sind aber mangels einer entsprechenden Ausbildung die für eine solche Entscheidung erforderlichen Kriterien nicht bekannt.

Da sich der Unterricht in Bewegung und Sport von seinem pädagogischen und lehrplanmäßigen Auftrag her im Spannungsfeld zwischen einem bewussten Umgang mit Risiken und der Gewährleistung von Sicherheit bewegt, stellt die Gruppengröße einen limitierenden Faktor im Unterricht dar.

Gerade im Hinblick auf die Gesundheit und die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler wären daher für den Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“ die maximale Gruppengröße zu definieren, die sich an der derzeit gültigen Klassenschülerhöchstzahl zu orientieren hätte.

Es wird daher vorgeschlagen, **§ 8b Abs. 1 Schulorganisationsgesetz** wie folgt zu formulieren:

§ 8b. (1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtserteilung können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen in Gruppen zusammengefasst werden, die bis zur 8. Schulstufe nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler und ab der 9. Schulstufe nicht mehr als 30 Schülerinnen und Schüler enthalten dürfen.

Ferner wird vorgeschlagen, **§ 8b Abs. 1 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz** wie folgt zu formulieren:

§ 8b. (1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtserteilung können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen in Gruppen zusammengefasst werden, die bis zur 8. Schulstufe nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler und ab der 9. Schulstufe nicht mehr als 30 Schülerinnen und Schüler enthalten dürfen.

Sie werden gebeten, im Interesse der Sicherheit und der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler diesen Aspekt in eine allfällige Stellungnahme zum Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht im Rahmen des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens mit aufzunehmen.

Mit sportlichen Grüßen



Dr. Martin Molecz
(Vorsitzender)



Fl Mag. Gerhard Angerer

Rennbahnstrasse 29
3109 St. Pölten

Wien, 22. März 2017

**Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht
Begutachtungs- und Konsultationsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verband der Lehrerinnen und Lehrer für Bewegung und Sport sieht sich der Belange Schulsports verpflichtet und erlaubt sich unter Wahrnehmung dieses Auftrages auf einen Mangel im Entwurf des Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht hinzuweisen.

Gruppengrößen im Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“:

Der Unterricht in Bewegung und Sport erfolgt überwiegend in Gruppen, die durch nach Geschlechtern getrennte Zusammenlegung von Klassenteilen gebildet werden. Die Größe einer solchen Gruppe war bisher an die Klassenschülerhöchstzahl gebunden. Durch die Abschaffung der Klassenschülerhöchstzahlen und die Neuformulierung des § 8a SchOG hinsichtlich der Gruppenbildung, kann künftig die Schulleitung über die Gruppengrößen im Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ entscheiden. Bei dieser Entscheidung sind zwar die Erfordernisse der Sicherheit und der räumlichen Möglichkeiten mit zu berücksichtigen, den meisten Schulleitungen sind aber mangels einer entsprechenden Ausbildung die für eine solche Entscheidung erforderlichen Kriterien nicht bekannt.

Da sich der Unterricht in Bewegung und Sport von seinem pädagogischen und lehrplanmäßigen Auftrag her im Spannungsfeld zwischen einem bewussten Umgang mit Risiken und der Gewährleistung von Sicherheit bewegt, stellt die Gruppengröße einen limitierenden Faktor im Unterricht dar.

Gerade im Hinblick auf die Gesundheit und die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler wären daher für den Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“ die maximale Gruppengröße zu definieren, die sich an der derzeit gültigen Klassenschülerhöchstzahl zu orientieren hätte.

Es wird daher vorgeschlagen, **§ 8b Abs. 1 Schulorganisationsgesetz** wie folgt zu formulieren:

§ 8b. (1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtserteilung können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen in Gruppen zusammengefasst werden, die bis zur 8. Schulstufe nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler und ab der 9. Schulstufe nicht mehr als 30 Schülerinnen und Schüler enthalten dürfen.

Ferner wird vorgeschlagen, **§ 8b Abs. 1 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz** wie folgt zu formulieren:

§ 8b. (1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtserteilung können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen in Gruppen zusammengefasst werden, die bis zur 8. Schulstufe nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler und ab der 9. Schulstufe nicht mehr als 30 Schülerinnen und Schüler enthalten dürfen.

Sie werden gebeten, im Interesse der Sicherheit und der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler diesen Aspekt in eine allfällige Stellungnahme zum Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht im Rahmen des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens mit aufzunehmen.

Mit sportlichen Grüßen



Dr. Martin Molecz
(Vorsitzender)



Fl Mag. Konrad Berchtold

Bahnhofstraße 12
6900 Bregenz

Wien, 22. März 2017

**Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht
Begutachtungs- und Konsultationsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verband der Lehrerinnen und Lehrer für Bewegung und Sport sieht sich der Belange Schulsports verpflichtet und erlaubt sich unter Wahrnehmung dieses Auftrages auf einen Mangel im Entwurf des Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht hinzuweisen.

Gruppengrößen im Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“:

Der Unterricht in Bewegung und Sport erfolgt überwiegend in Gruppen, die durch nach Geschlechtern getrennte Zusammenlegung von Klassenteilen gebildet werden. Die Größe einer solchen Gruppe war bisher an die Klassenschülerhöchstzahl gebunden. Durch die Abschaffung der Klassenschülerhöchstzahlen und die Neuformulierung des § 8a SchOG hinsichtlich der Gruppenbildung, kann künftig die Schulleitung über die Gruppengrößen im Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ entscheiden. Bei dieser Entscheidung sind zwar die Erfordernisse der Sicherheit und der räumlichen Möglichkeiten mit zu berücksichtigen, den meisten Schulleitungen sind aber mangels einer entsprechenden Ausbildung die für eine solche Entscheidung erforderlichen Kriterien nicht bekannt.

Da sich der Unterricht in Bewegung und Sport von seinem pädagogischen und lehrplanmäßigen Auftrag her im Spannungsfeld zwischen einem bewussten Umgang mit Risiken und der Gewährleistung von Sicherheit bewegt, stellt die Gruppengröße einen limitierenden Faktor im Unterricht dar.

Gerade im Hinblick auf die Gesundheit und die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler wären daher für den Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“ die maximale Gruppengröße zu definieren, die sich an der derzeit gültigen Klassenschülerhöchstzahl zu orientieren hätte.

Es wird daher vorgeschlagen, **§ 8b Abs. 1 Schulorganisationsgesetz** wie folgt zu formulieren:

§ 8b. (1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtserteilung können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen in Gruppen zusammengefasst werden, die bis zur 8. Schulstufe nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler und ab der 9. Schulstufe nicht mehr als 30 Schülerinnen und Schüler enthalten dürfen.

Ferner wird vorgeschlagen, **§ 8b Abs. 1 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz** wie folgt zu formulieren:

§ 8b. (1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtserteilung können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen in Gruppen zusammengefasst werden, die bis zur 8. Schulstufe nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler und ab der 9. Schulstufe nicht mehr als 30 Schülerinnen und Schüler enthalten dürfen.

Sie werden gebeten, im Interesse der Sicherheit und der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler diesen Aspekt in eine allfällige Stellungnahme zum Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht im Rahmen des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens mit aufzunehmen.

Mit sportlichen Grüßen



Dr. Martin Molecz
(Vorsitzender)



Österreichische Bundes Sportorganisation

Prinz Eugenstraße 12
1040 Wien

Wien, 22. März 2017

**Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht
Begutachtungs- und Konsultationsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verband der Lehrerinnen und Lehrer für Bewegung und Sport sieht sich der Belange Schulsports verpflichtet und erlaubt sich unter Wahrnehmung dieses Auftrages auf einen Mangel im Entwurf des Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht hinzuweisen.

Gruppengrößen im Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“:

Der Unterricht in Bewegung und Sport erfolgt überwiegend in Gruppen, die durch nach Geschlechtern getrennte Zusammenlegung von Klassenteilen gebildet werden. Die Größe einer solchen Gruppe war bisher an die Klassenschülerhöchstzahl gebunden. Durch die Abschaffung der Klassenschülerhöchstzahlen und die Neuformulierung des § 8a SchOG hinsichtlich der Gruppenbildung, kann künftig die Schulleitung über die Gruppengrößen im Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ entscheiden. Bei dieser Entscheidung sind zwar die Erfordernisse der Sicherheit und der räumlichen Möglichkeiten mit zu berücksichtigen, den meisten Schulleitungen sind aber mangels einer entsprechenden Ausbildung die für eine solche Entscheidung erforderlichen Kriterien nicht bekannt.

Da sich der Unterricht in Bewegung und Sport von seinem pädagogischen und lehrplanmäßigen Auftrag her im Spannungsfeld zwischen einem bewussten Umgang mit Risiken und der Gewährleistung von Sicherheit bewegt, stellt die Gruppengröße einen limitierenden Faktor im Unterricht dar.

Gerade im Hinblick auf die Gesundheit und die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler wären daher für den Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“ die maximale Gruppengröße zu definieren, die sich an der derzeit gültigen Klassenschülerhöchstzahl zu orientieren hätte.

Es wird daher vorgeschlagen, **§ 8b Abs. 1 Schulorganisationsgesetz** wie folgt zu formulieren:

§ 8b. (1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtserteilung können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen in Gruppen zusammengefasst werden, die bis zur 8. Schulstufe nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler und ab der 9. Schulstufe nicht mehr als 30 Schülerinnen und Schüler enthalten dürfen.

Ferner wird vorgeschlagen, **§ 8b Abs. 1 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz** wie folgt zu formulieren:

§ 8b. (1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtserteilung können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen in Gruppen zusammengefasst werden, die bis zur 8. Schulstufe nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler und ab der 9. Schulstufe nicht mehr als 30 Schülerinnen und Schüler enthalten dürfen.

Sie werden gebeten, im Interesse der Sicherheit und der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler diesen Aspekt in eine allfällige Stellungnahme zum Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht im Rahmen des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens mit aufzunehmen.

Mit sportlichen Grüßen



Dr. Martin Molecz
(Vorsitzender)



Sportunion Österreich

Falkestraße 1
1010 Wien

Wien, 22. März 2017

**Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht
Begutachtungs- und Konsultationsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verband der Lehrerinnen und Lehrer für Bewegung und Sport sieht sich der Belange Schulsports verpflichtet und erlaubt sich unter Wahrnehmung dieses Auftrages auf einen Mangel im Entwurf des Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht hinzuweisen.

Gruppengrößen im Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“:

Der Unterricht in Bewegung und Sport erfolgt überwiegend in Gruppen, die durch nach Geschlechtern getrennte Zusammenlegung von Klassenteilen gebildet werden. Die Größe einer solchen Gruppe war bisher an die Klassenschülerhöchstzahl gebunden. Durch die Abschaffung der Klassenschülerhöchstzahlen und die Neuformulierung des § 8a SchOG hinsichtlich der Gruppenbildung, kann künftig die Schulleitung über die Gruppengrößen im Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ entscheiden. Bei dieser Entscheidung sind zwar die Erfordernisse der Sicherheit und der räumlichen Möglichkeiten mit zu berücksichtigen, den meisten Schulleitungen sind aber mangels einer entsprechenden Ausbildung die für eine solche Entscheidung erforderlichen Kriterien nicht bekannt.

Da sich der Unterricht in Bewegung und Sport von seinem pädagogischen und lehrplanmäßigen Auftrag her im Spannungsfeld zwischen einem bewussten Umgang mit Risiken und der Gewährleistung von Sicherheit bewegt, stellt die Gruppengröße einen limitierenden Faktor im Unterricht dar.

Gerade im Hinblick auf die Gesundheit und die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler wären daher für den Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“ die maximale Gruppengröße zu definieren, die sich an der derzeit gültigen Klassenschülerhöchstzahl zu orientieren hätte.

Es wird daher vorgeschlagen, **§ 8b Abs. 1 Schulorganisationsgesetz** wie folgt zu formulieren:

§ 8b. (1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtserteilung können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen in Gruppen zusammengefasst werden, die bis zur 8. Schulstufe nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler und ab der 9. Schulstufe nicht mehr als 30 Schülerinnen und Schüler enthalten dürfen.

Ferner wird vorgeschlagen, **§ 8b Abs. 1 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz** wie folgt zu formulieren:

§ 8b. (1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtserteilung können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen in Gruppen zusammengefasst werden, die bis zur 8. Schulstufe nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler und ab der 9. Schulstufe nicht mehr als 30 Schülerinnen und Schüler enthalten dürfen.

Sie werden gebeten, im Interesse der Sicherheit und der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler diesen Aspekt in eine allfällige Stellungnahme zum Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht im Rahmen des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens mit aufzunehmen.

Mit sportlichen Grüßen



Dr. Martin Molecz
(Vorsitzender)



ASKÖ Bundesorganisation

Maria-Jacobi G. 1
1030 Wien

Wien, 22. März 2017

**Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht
Begutachtungs- und Konsultationsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verband der Lehrerinnen und Lehrer für Bewegung und Sport sieht sich der Belange Schulsports verpflichtet und erlaubt sich unter Wahrnehmung dieses Auftrages auf einen Mangel im Entwurf des Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht hinzuweisen.

Gruppengrößen im Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“:

Der Unterricht in Bewegung und Sport erfolgt überwiegend in Gruppen, die durch nach Geschlechtern getrennte Zusammenlegung von Klassenteilen gebildet werden. Die Größe einer solchen Gruppe war bisher an die Klassenschülerhöchstzahl gebunden. Durch die Abschaffung der Klassenschülerhöchstzahlen und die Neuformulierung des § 8a SchOG hinsichtlich der Gruppenbildung, kann künftig die Schulleitung über die Gruppengrößen im Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ entscheiden. Bei dieser Entscheidung sind zwar die Erfordernisse der Sicherheit und der räumlichen Möglichkeiten mit zu berücksichtigen, den meisten Schulleitungen sind aber mangels einer entsprechenden Ausbildung die für eine solche Entscheidung erforderlichen Kriterien nicht bekannt.

Da sich der Unterricht in Bewegung und Sport von seinem pädagogischen und lehrplanmäßigen Auftrag her im Spannungsfeld zwischen einem bewussten Umgang mit Risiken und der Gewährleistung von Sicherheit bewegt, stellt die Gruppengröße einen limitierenden Faktor im Unterricht dar.

Gerade im Hinblick auf die Gesundheit und die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler wären daher für den Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“ die maximale Gruppengröße zu definieren, die sich an der derzeit gültigen Klassenschülerhöchstzahl zu orientieren hätte.

Es wird daher vorgeschlagen, **§ 8b Abs. 1 Schulorganisationsgesetz** wie folgt zu formulieren:

§ 8b. (1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtserteilung können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen in Gruppen zusammengefasst werden, die bis zur 8. Schulstufe nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler und ab der 9. Schulstufe nicht mehr als 30 Schülerinnen und Schüler enthalten dürfen.

Ferner wird vorgeschlagen, **§ 8b Abs. 1 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz** wie folgt zu formulieren:

§ 8b. (1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtserteilung können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen in Gruppen zusammengefasst werden, die bis zur 8. Schulstufe nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler und ab der 9. Schulstufe nicht mehr als 30 Schülerinnen und Schüler enthalten dürfen.

Sie werden gebeten, im Interesse der Sicherheit und der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler diesen Aspekt in eine allfällige Stellungnahme zum Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht im Rahmen des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens mit aufzunehmen.

Mit sportlichen Grüßen



Dr. Martin Molecz
(Vorsitzender)



Allgemeiner Sportverband Österreichs - ASVÖ

Dommayergasse 8
1130 Wien

Wien, 22. März 2017

**Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht
Begutachtungs- und Konsultationsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verband der Lehrerinnen und Lehrer für Bewegung und Sport sieht sich der Belange Schulsports verpflichtet und erlaubt sich unter Wahrnehmung dieses Auftrages auf einen Mangel im Entwurf des Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht hinzuweisen.

Gruppengrößen im Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“:

Der Unterricht in Bewegung und Sport erfolgt überwiegend in Gruppen, die durch nach Geschlechtern getrennte Zusammenlegung von Klassenteilen gebildet werden. Die Größe einer solchen Gruppe war bisher an die Klassenschülerhöchstzahl gebunden. Durch die Abschaffung der Klassenschülerhöchstzahlen und die Neuformulierung des § 8a SchOG hinsichtlich der Gruppenbildung, kann künftig die Schulleitung über die Gruppengrößen im Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ entscheiden. Bei dieser Entscheidung sind zwar die Erfordernisse der Sicherheit und der räumlichen Möglichkeiten mit zu berücksichtigen, den meisten Schulleitungen sind aber mangels einer entsprechenden Ausbildung die für eine solche Entscheidung erforderlichen Kriterien nicht bekannt.

Da sich der Unterricht in Bewegung und Sport von seinem pädagogischen und lehrplanmäßigen Auftrag her im Spannungsfeld zwischen einem bewussten Umgang mit Risiken und der Gewährleistung von Sicherheit bewegt, stellt die Gruppengröße einen limitierenden Faktor im Unterricht dar.

Gerade im Hinblick auf die Gesundheit und die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler wären daher für den Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“ die maximale Gruppengröße zu definieren, die sich an der derzeit gültigen Klassenschülerhöchstzahl zu orientieren hätte.

Es wird daher vorgeschlagen, **§ 8b Abs. 1 Schulorganisationsgesetz** wie folgt zu formulieren:

§ 8b. (1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtserteilung können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen in Gruppen zusammengefasst werden, die bis zur 8. Schulstufe nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler und ab der 9. Schulstufe nicht mehr als 30 Schülerinnen und Schüler enthalten dürfen.

Ferner wird vorgeschlagen, **§ 8b Abs. 1 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz** wie folgt zu formulieren:

§ 8b. (1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtserteilung können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen in Gruppen zusammengefasst werden, die bis zur 8. Schulstufe nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler und ab der 9. Schulstufe nicht mehr als 30 Schülerinnen und Schüler enthalten dürfen.

Sie werden gebeten, im Interesse der Sicherheit und der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler diesen Aspekt in eine allfällige Stellungnahme zum Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht im Rahmen des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens mit aufzunehmen.

Mit sportlichen Grüßen



Dr. Martin Molecz
(Vorsitzender)



Volksanwaltschaft

Singerstraße 17
1010 Wien

Wien, 22. März 2017

**Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht
Begutachtungs- und Konsultationsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verband der Lehrerinnen und Lehrer für Bewegung und Sport sieht sich der Belange Schulsports verpflichtet und erlaubt sich unter Wahrnehmung dieses Auftrages auf einen Mangel im Entwurf des Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht hinzuweisen.

Gruppengrößen im Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“:

Der Unterricht in Bewegung und Sport erfolgt überwiegend in Gruppen, die durch nach Geschlechtern getrennte Zusammenlegung von Klassenteilen gebildet werden. Die Größe einer solchen Gruppe war bisher an die Klassenschülerhöchstzahl gebunden. Durch die Abschaffung der Klassenschülerhöchstzahlen und die Neuformulierung des § 8a SchOG hinsichtlich der Gruppenbildung, kann künftig die Schulleitung über die Gruppengrößen im Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ entscheiden. Bei dieser Entscheidung sind zwar die Erfordernisse der Sicherheit und der räumlichen Möglichkeiten mit zu berücksichtigen, den meisten Schulleitungen sind aber mangels einer entsprechenden Ausbildung die für eine solche Entscheidung erforderlichen Kriterien nicht bekannt.

Da sich der Unterricht in Bewegung und Sport von seinem pädagogischen und lehrplanmäßigen Auftrag her im Spannungsfeld zwischen einem bewussten Umgang mit Risiken und der Gewährleistung von Sicherheit bewegt, stellt die Gruppengröße einen limitierenden Faktor im Unterricht dar.

Gerade im Hinblick auf die Gesundheit und die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler wären daher für den Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“ die maximale Gruppengröße zu definieren, die sich an der derzeit gültigen Klassenschülerhöchstzahl zu orientieren hätte.

Es wird daher vorgeschlagen, **§ 8b Abs. 1 Schulorganisationsgesetz** wie folgt zu formulieren:

§ 8b. (1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtserteilung können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen in Gruppen zusammengefasst werden, die bis zur 8. Schulstufe nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler und ab der 9. Schulstufe nicht mehr als 30 Schülerinnen und Schüler enthalten dürfen.

Ferner wird vorgeschlagen, **§ 8b Abs. 1 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz** wie folgt zu formulieren:

§ 8b. (1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtserteilung können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen in Gruppen zusammengefasst werden, die bis zur 8. Schulstufe nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler und ab der 9. Schulstufe nicht mehr als 30 Schülerinnen und Schüler enthalten dürfen.

Sie werden gebeten, im Interesse der Sicherheit und der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler diesen Aspekt in eine allfällige Stellungnahme zum Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht im Rahmen des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens mit aufzunehmen.

Mit sportlichen Grüßen



Dr. Martin Molecz
(Vorsitzender)



Amt der Burgenländischen Landesregierung

Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Wien, 22. März 2017

**Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht
Begutachtungs- und Konsultationsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verband der Lehrerinnen und Lehrer für Bewegung und Sport sieht sich der Belange Schulsports verpflichtet und erlaubt sich unter Wahrnehmung dieses Auftrages auf einen Mangel im Entwurf des Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht hinzuweisen.

Gruppengrößen im Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“:

Der Unterricht in Bewegung und Sport erfolgt überwiegend in Gruppen, die durch nach Geschlechtern getrennte Zusammenlegung von Klassenteilen gebildet werden. Die Größe einer solchen Gruppe war bisher an die Klassenschülerhöchstzahl gebunden. Durch die Abschaffung der Klassenschülerhöchstzahlen und die Neuformulierung des § 8a SchOG hinsichtlich der Gruppenbildung, kann künftig die Schulleitung über die Gruppengrößen im Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ entscheiden. Bei dieser Entscheidung sind zwar die Erfordernisse der Sicherheit und der räumlichen Möglichkeiten mit zu berücksichtigen, den meisten Schulleitungen sind aber mangels einer entsprechenden Ausbildung die für eine solche Entscheidung erforderlichen Kriterien nicht bekannt.

Da sich der Unterricht in Bewegung und Sport von seinem pädagogischen und lehrplanmäßigen Auftrag her im Spannungsfeld zwischen einem bewussten Umgang mit Risiken und der Gewährleistung von Sicherheit bewegt, stellt die Gruppengröße einen limitierenden Faktor im Unterricht dar.

Gerade im Hinblick auf die Gesundheit und die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler wären daher für den Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“ die maximale Gruppengröße zu definieren, die sich an der derzeit gültigen Klassenschülerhöchstzahl zu orientieren hätte.

Es wird daher vorgeschlagen, **§ 8b Abs. 1 Schulorganisationsgesetz** wie folgt zu formulieren:

§ 8b. (1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtserteilung können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen in Gruppen zusammengefasst werden, die bis zur 8. Schulstufe nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler und ab der 9. Schulstufe nicht mehr als 30 Schülerinnen und Schüler enthalten dürfen.

Ferner wird vorgeschlagen, **§ 8b Abs. 1 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz** wie folgt zu formulieren:

§ 8b. (1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtserteilung können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen in Gruppen zusammengefasst werden, die bis zur 8. Schulstufe nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler und ab der 9. Schulstufe nicht mehr als 30 Schülerinnen und Schüler enthalten dürfen.

Sie werden gebeten, im Interesse der Sicherheit und der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler diesen Aspekt in eine allfällige Stellungnahme zum Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht im Rahmen des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens mit aufzunehmen.

Mit sportlichen Grüßen



Dr. Martin Molecz
(Vorsitzender)



Amt der Kärntner Landesregierung

Arnulfplatz 1
9021 Klagenfurt

Wien, 22. März 2017

**Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht
Begutachtungs- und Konsultationsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verband der Lehrerinnen und Lehrer für Bewegung und Sport sieht sich der Belange Schulsports verpflichtet und erlaubt sich unter Wahrnehmung dieses Auftrages auf einen Mangel im Entwurf des Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht hinzuweisen.

Gruppengrößen im Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“:

Der Unterricht in Bewegung und Sport erfolgt überwiegend in Gruppen, die durch nach Geschlechtern getrennte Zusammenlegung von Klassenteilen gebildet werden. Die Größe einer solchen Gruppe war bisher an die Klassenschülerhöchstzahl gebunden. Durch die Abschaffung der Klassenschülerhöchstzahlen und die Neuformulierung des § 8a SchOG hinsichtlich der Gruppenbildung, kann künftig die Schulleitung über die Gruppengrößen im Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ entscheiden. Bei dieser Entscheidung sind zwar die Erfordernisse der Sicherheit und der räumlichen Möglichkeiten mit zu berücksichtigen, den meisten Schulleitungen sind aber mangels einer entsprechenden Ausbildung die für eine solche Entscheidung erforderlichen Kriterien nicht bekannt.

Da sich der Unterricht in Bewegung und Sport von seinem pädagogischen und lehrplanmäßigen Auftrag her im Spannungsfeld zwischen einem bewussten Umgang mit Risiken und der Gewährleistung von Sicherheit bewegt, stellt die Gruppengröße einen limitierenden Faktor im Unterricht dar.

Gerade im Hinblick auf die Gesundheit und die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler wären daher für den Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“ die maximale Gruppengröße zu definieren, die sich an der derzeit gültigen Klassenschülerhöchstzahl zu orientieren hätte.

Es wird daher vorgeschlagen, **§ 8b Abs. 1 Schulorganisationsgesetz** wie folgt zu formulieren:

§ 8b. (1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtserteilung können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen in Gruppen zusammengefasst werden, die bis zur 8. Schulstufe nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler und ab der 9. Schulstufe nicht mehr als 30 Schülerinnen und Schüler enthalten dürfen.

Ferner wird vorgeschlagen, **§ 8b Abs. 1 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz** wie folgt zu formulieren:

§ 8b. (1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtserteilung können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen in Gruppen zusammengefasst werden, die bis zur 8. Schulstufe nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler und ab der 9. Schulstufe nicht mehr als 30 Schülerinnen und Schüler enthalten dürfen.

Sie werden gebeten, im Interesse der Sicherheit und der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler diesen Aspekt in eine allfällige Stellungnahme zum Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht im Rahmen des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens mit aufzunehmen.

Mit sportlichen Grüßen



Dr. Martin Molecz
(Vorsitzender)



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Wien, 22. März 2017

**Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht
Begutachtungs- und Konsultationsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verband der Lehrerinnen und Lehrer für Bewegung und Sport sieht sich der Belange Schulsports verpflichtet und erlaubt sich unter Wahrnehmung dieses Auftrages auf einen Mangel im Entwurf des Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht hinzuweisen.

Gruppengrößen im Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“:

Der Unterricht in Bewegung und Sport erfolgt überwiegend in Gruppen, die durch nach Geschlechtern getrennte Zusammenlegung von Klassenteilen gebildet werden. Die Größe einer solchen Gruppe war bisher an die Klassenschülerhöchstzahl gebunden. Durch die Abschaffung der Klassenschülerhöchstzahlen und die Neuformulierung des § 8a SchOG hinsichtlich der Gruppenbildung, kann künftig die Schulleitung über die Gruppengrößen im Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ entscheiden. Bei dieser Entscheidung sind zwar die Erfordernisse der Sicherheit und der räumlichen Möglichkeiten mit zu berücksichtigen, den meisten Schulleitungen sind aber mangels einer entsprechenden Ausbildung die für eine solche Entscheidung erforderlichen Kriterien nicht bekannt.

Da sich der Unterricht in Bewegung und Sport von seinem pädagogischen und lehrplanmäßigen Auftrag her im Spannungsfeld zwischen einem bewussten Umgang mit Risiken und der Gewährleistung von Sicherheit bewegt, stellt die Gruppengröße einen limitierenden Faktor im Unterricht dar.

Gerade im Hinblick auf die Gesundheit und die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler wären daher für den Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“ die maximale Gruppengröße zu definieren, die sich an der derzeit gültigen Klassenschülerhöchstzahl zu orientieren hätte.

Es wird daher vorgeschlagen, **§ 8b Abs. 1 Schulorganisationsgesetz** wie folgt zu formulieren:

§ 8b. (1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtserteilung können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen in Gruppen zusammengefasst werden, die bis zur 8. Schulstufe nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler und ab der 9. Schulstufe nicht mehr als 30 Schülerinnen und Schüler enthalten dürfen.

Ferner wird vorgeschlagen, **§ 8b Abs. 1 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz** wie folgt zu formulieren:

§ 8b. (1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtserteilung können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen in Gruppen zusammengefasst werden, die bis zur 8. Schulstufe nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler und ab der 9. Schulstufe nicht mehr als 30 Schülerinnen und Schüler enthalten dürfen.

Sie werden gebeten, im Interesse der Sicherheit und der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler diesen Aspekt in eine allfällige Stellungnahme zum Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht im Rahmen des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens mit aufzunehmen.

Mit sportlichen Grüßen



Dr. Martin Molecz
(Vorsitzender)



Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Landhausplatz 1
4021 Linz

Wien, 22. März 2017

**Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht
Begutachtungs- und Konsultationsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verband der Lehrerinnen und Lehrer für Bewegung und Sport sieht sich der Belange Schulsports verpflichtet und erlaubt sich unter Wahrnehmung dieses Auftrages auf einen Mangel im Entwurf des Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht hinzuweisen.

Gruppengrößen im Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“:

Der Unterricht in Bewegung und Sport erfolgt überwiegend in Gruppen, die durch nach Geschlechtern getrennte Zusammenlegung von Klassenteilen gebildet werden. Die Größe einer solchen Gruppe war bisher an die Klassenschülerhöchstzahl gebunden. Durch die Abschaffung der Klassenschülerhöchstzahlen und die Neuformulierung des § 8a SchOG hinsichtlich der Gruppenbildung, kann künftig die Schulleitung über die Gruppengrößen im Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ entscheiden. Bei dieser Entscheidung sind zwar die Erfordernisse der Sicherheit und der räumlichen Möglichkeiten mit zu berücksichtigen, den meisten Schulleitungen sind aber mangels einer entsprechenden Ausbildung die für eine solche Entscheidung erforderlichen Kriterien nicht bekannt.

Da sich der Unterricht in Bewegung und Sport von seinem pädagogischen und lehrplanmäßigen Auftrag her im Spannungsfeld zwischen einem bewussten Umgang mit Risiken und der Gewährleistung von Sicherheit bewegt, stellt die Gruppengröße einen limitierenden Faktor im Unterricht dar.

Gerade im Hinblick auf die Gesundheit und die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler wären daher für den Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“ die maximale Gruppengröße zu definieren, die sich an der derzeit gültigen Klassenschülerhöchstzahl zu orientieren hätte.

Es wird daher vorgeschlagen, **§ 8b Abs. 1 Schulorganisationsgesetz** wie folgt zu formulieren:

§ 8b. (1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtserteilung können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen in Gruppen zusammengefasst werden, die bis zur 8. Schulstufe nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler und ab der 9. Schulstufe nicht mehr als 30 Schülerinnen und Schüler enthalten dürfen.

Ferner wird vorgeschlagen, **§ 8b Abs. 1 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz** wie folgt zu formulieren:

§ 8b. (1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtserteilung können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen in Gruppen zusammengefasst werden, die bis zur 8. Schulstufe nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler und ab der 9. Schulstufe nicht mehr als 30 Schülerinnen und Schüler enthalten dürfen.

Sie werden gebeten, im Interesse der Sicherheit und der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler diesen Aspekt in eine allfällige Stellungnahme zum Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht im Rahmen des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens mit aufzunehmen.

Mit sportlichen Grüßen



Dr. Martin Molecz
(Vorsitzender)



Amt der Salzburger Landesregierung

Postfach 527
5010 Salzburg

Wien, 22. März 2017

**Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht
Begutachtungs- und Konsultationsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verband der Lehrerinnen und Lehrer für Bewegung und Sport sieht sich der Belange Schulsports verpflichtet und erlaubt sich unter Wahrnehmung dieses Auftrages auf einen Mangel im Entwurf des Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht hinzuweisen.

Gruppengrößen im Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“:

Der Unterricht in Bewegung und Sport erfolgt überwiegend in Gruppen, die durch nach Geschlechtern getrennte Zusammenlegung von Klassenteilen gebildet werden. Die Größe einer solchen Gruppe war bisher an die Klassenschülerhöchstzahl gebunden. Durch die Abschaffung der Klassenschülerhöchstzahlen und die Neuformulierung des § 8a SchOG hinsichtlich der Gruppenbildung, kann künftig die Schulleitung über die Gruppengrößen im Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ entscheiden. Bei dieser Entscheidung sind zwar die Erfordernisse der Sicherheit und der räumlichen Möglichkeiten mit zu berücksichtigen, den meisten Schulleitungen sind aber mangels einer entsprechenden Ausbildung die für eine solche Entscheidung erforderlichen Kriterien nicht bekannt.

Da sich der Unterricht in Bewegung und Sport von seinem pädagogischen und lehrplanmäßigen Auftrag her im Spannungsfeld zwischen einem bewussten Umgang mit Risiken und der Gewährleistung von Sicherheit bewegt, stellt die Gruppengröße einen limitierenden Faktor im Unterricht dar.

Gerade im Hinblick auf die Gesundheit und die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler wären daher für den Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“ die maximale Gruppengröße zu definieren, die sich an der derzeit gültigen Klassenschülerhöchstzahl zu orientieren hätte.

Es wird daher vorgeschlagen, **§ 8b Abs. 1 Schulorganisationsgesetz** wie folgt zu formulieren:

§ 8b. (1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtserteilung können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen in Gruppen zusammengefasst werden, die bis zur 8. Schulstufe nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler und ab der 9. Schulstufe nicht mehr als 30 Schülerinnen und Schüler enthalten dürfen.

Ferner wird vorgeschlagen, **§ 8b Abs. 1 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz** wie folgt zu formulieren:

§ 8b. (1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtserteilung können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen in Gruppen zusammengefasst werden, die bis zur 8. Schulstufe nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler und ab der 9. Schulstufe nicht mehr als 30 Schülerinnen und Schüler enthalten dürfen.

Sie werden gebeten, im Interesse der Sicherheit und der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler diesen Aspekt in eine allfällige Stellungnahme zum Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht im Rahmen des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens mit aufzunehmen.

Mit sportlichen Grüßen



Dr. Martin Molecz
(Vorsitzender)



Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Hofgasse 15
8010 Graz

Wien, 22. März 2017

**Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht
Begutachtungs- und Konsultationsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verband der Lehrerinnen und Lehrer für Bewegung und Sport sieht sich der Belange Schulsports verpflichtet und erlaubt sich unter Wahrnehmung dieses Auftrages auf einen Mangel im Entwurf des Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht hinzuweisen.

Gruppengrößen im Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“:

Der Unterricht in Bewegung und Sport erfolgt überwiegend in Gruppen, die durch nach Geschlechtern getrennte Zusammenlegung von Klassenteilen gebildet werden. Die Größe einer solchen Gruppe war bisher an die Klassenschülerhöchstzahl gebunden. Durch die Abschaffung der Klassenschülerhöchstzahlen und die Neuformulierung des § 8a SchOG hinsichtlich der Gruppenbildung, kann künftig die Schulleitung über die Gruppengrößen im Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ entscheiden. Bei dieser Entscheidung sind zwar die Erfordernisse der Sicherheit und der räumlichen Möglichkeiten mit zu berücksichtigen, den meisten Schulleitungen sind aber mangels einer entsprechenden Ausbildung die für eine solche Entscheidung erforderlichen Kriterien nicht bekannt.

Da sich der Unterricht in Bewegung und Sport von seinem pädagogischen und lehrplanmäßigen Auftrag her im Spannungsfeld zwischen einem bewussten Umgang mit Risiken und der Gewährleistung von Sicherheit bewegt, stellt die Gruppengröße einen limitierenden Faktor im Unterricht dar.

Gerade im Hinblick auf die Gesundheit und die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler wären daher für den Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“ die maximale Gruppengröße zu definieren, die sich an der derzeit gültigen Klassenschülerhöchstzahl zu orientieren hätte.

Es wird daher vorgeschlagen, **§ 8b Abs. 1 Schulorganisationsgesetz** wie folgt zu formulieren:

§ 8b. (1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtserteilung können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen in Gruppen zusammengefasst werden, die bis zur 8. Schulstufe nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler und ab der 9. Schulstufe nicht mehr als 30 Schülerinnen und Schüler enthalten dürfen.

Ferner wird vorgeschlagen, **§ 8b Abs. 1 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz** wie folgt zu formulieren:

§ 8b. (1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtserteilung können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen in Gruppen zusammengefasst werden, die bis zur 8. Schulstufe nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler und ab der 9. Schulstufe nicht mehr als 30 Schülerinnen und Schüler enthalten dürfen.

Sie werden gebeten, im Interesse der Sicherheit und der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler diesen Aspekt in eine allfällige Stellungnahme zum Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht im Rahmen des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens mit aufzunehmen.

Mit sportlichen Grüßen



Dr. Martin Molecz
(Vorsitzender)



Amt der Tiroler Landesregierung

Eduard Wallnöfer Platz 3
6020 Innsbruck

Wien, 22. März 2017

**Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht
Begutachtungs- und Konsultationsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verband der Lehrerinnen und Lehrer für Bewegung und Sport sieht sich der Belange Schulsports verpflichtet und erlaubt sich unter Wahrnehmung dieses Auftrages auf einen Mangel im Entwurf des Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht hinzuweisen.

Gruppengrößen im Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“:

Der Unterricht in Bewegung und Sport erfolgt überwiegend in Gruppen, die durch nach Geschlechtern getrennte Zusammenlegung von Klassenteilen gebildet werden. Die Größe einer solchen Gruppe war bisher an die Klassenschülerhöchstzahl gebunden. Durch die Abschaffung der Klassenschülerhöchstzahlen und die Neuformulierung des § 8a SchOG hinsichtlich der Gruppenbildung, kann künftig die Schulleitung über die Gruppengrößen im Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ entscheiden. Bei dieser Entscheidung sind zwar die Erfordernisse der Sicherheit und der räumlichen Möglichkeiten mit zu berücksichtigen, den meisten Schulleitungen sind aber mangels einer entsprechenden Ausbildung die für eine solche Entscheidung erforderlichen Kriterien nicht bekannt.

Da sich der Unterricht in Bewegung und Sport von seinem pädagogischen und lehrplanmäßigen Auftrag her im Spannungsfeld zwischen einem bewussten Umgang mit Risiken und der Gewährleistung von Sicherheit bewegt, stellt die Gruppengröße einen limitierenden Faktor im Unterricht dar.

Gerade im Hinblick auf die Gesundheit und die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler wären daher für den Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“ die maximale Gruppengröße zu definieren, die sich an der derzeit gültigen Klassenschülerhöchstzahl zu orientieren hätte.

Es wird daher vorgeschlagen, **§ 8b Abs. 1 Schulorganisationsgesetz** wie folgt zu formulieren:

§ 8b. (1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtserteilung können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen in Gruppen zusammengefasst werden, die bis zur 8. Schulstufe nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler und ab der 9. Schulstufe nicht mehr als 30 Schülerinnen und Schüler enthalten dürfen.

Ferner wird vorgeschlagen, **§ 8b Abs. 1 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz** wie folgt zu formulieren:

§ 8b. (1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtserteilung können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen in Gruppen zusammengefasst werden, die bis zur 8. Schulstufe nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler und ab der 9. Schulstufe nicht mehr als 30 Schülerinnen und Schüler enthalten dürfen.

Sie werden gebeten, im Interesse der Sicherheit und der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler diesen Aspekt in eine allfällige Stellungnahme zum Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht im Rahmen des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens mit aufzunehmen.

Mit sportlichen Grüßen



Dr. Martin Molecz
(Vorsitzender)



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Römerstraße 15
6901 Bregenz

Wien, 22. März 2017

**Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht
Begutachtungs- und Konsultationsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verband der Lehrerinnen und Lehrer für Bewegung und Sport sieht sich der Belange Schulsports verpflichtet und erlaubt sich unter Wahrnehmung dieses Auftrages auf einen Mangel im Entwurf des Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht hinzuweisen.

Gruppengrößen im Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“:

Der Unterricht in Bewegung und Sport erfolgt überwiegend in Gruppen, die durch nach Geschlechtern getrennte Zusammenlegung von Klassenteilen gebildet werden. Die Größe einer solchen Gruppe war bisher an die Klassenschülerhöchstzahl gebunden. Durch die Abschaffung der Klassenschülerhöchstzahlen und die Neuformulierung des § 8a SchOG hinsichtlich der Gruppenbildung, kann künftig die Schulleitung über die Gruppengrößen im Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ entscheiden. Bei dieser Entscheidung sind zwar die Erfordernisse der Sicherheit und der räumlichen Möglichkeiten mit zu berücksichtigen, den meisten Schulleitungen sind aber mangels einer entsprechenden Ausbildung die für eine solche Entscheidung erforderlichen Kriterien nicht bekannt.

Da sich der Unterricht in Bewegung und Sport von seinem pädagogischen und lehrplanmäßigen Auftrag her im Spannungsfeld zwischen einem bewussten Umgang mit Risiken und der Gewährleistung von Sicherheit bewegt, stellt die Gruppengröße einen limitierenden Faktor im Unterricht dar.

Gerade im Hinblick auf die Gesundheit und die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler wären daher für den Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“ die maximale Gruppengröße zu definieren, die sich an der derzeit gültigen Klassenschülerhöchstzahl zu orientieren hätte.

Es wird daher vorgeschlagen, **§ 8b Abs. 1 Schulorganisationsgesetz** wie folgt zu formulieren:

§ 8b. (1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtserteilung können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen in Gruppen zusammengefasst werden, die bis zur 8. Schulstufe nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler und ab der 9. Schulstufe nicht mehr als 30 Schülerinnen und Schüler enthalten dürfen.

Ferner wird vorgeschlagen, **§ 8b Abs. 1 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz** wie folgt zu formulieren:

§ 8b. (1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtserteilung können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen in Gruppen zusammengefasst werden, die bis zur 8. Schulstufe nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler und ab der 9. Schulstufe nicht mehr als 30 Schülerinnen und Schüler enthalten dürfen.

Sie werden gebeten, im Interesse der Sicherheit und der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler diesen Aspekt in eine allfällige Stellungnahme zum Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht im Rahmen des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens mit aufzunehmen.

Mit sportlichen Grüßen



Dr. Martin Molecz
(Vorsitzender)



Amt der Wiener Landesregierung

Friedrich Schmid Platz 1
1082 Wien

Wien, 22. März 2017

**Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht
Begutachtungs- und Konsultationsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verband der Lehrerinnen und Lehrer für Bewegung und Sport sieht sich der Belange Schulsports verpflichtet und erlaubt sich unter Wahrnehmung dieses Auftrages auf einen Mangel im Entwurf des Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht hinzuweisen.

Gruppengrößen im Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“:

Der Unterricht in Bewegung und Sport erfolgt überwiegend in Gruppen, die durch nach Geschlechtern getrennte Zusammenlegung von Klassenteilen gebildet werden. Die Größe einer solchen Gruppe war bisher an die Klassenschülerhöchstzahl gebunden. Durch die Abschaffung der Klassenschülerhöchstzahlen und die Neuformulierung des § 8a SchOG hinsichtlich der Gruppenbildung, kann künftig die Schulleitung über die Gruppengrößen im Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ entscheiden. Bei dieser Entscheidung sind zwar die Erfordernisse der Sicherheit und der räumlichen Möglichkeiten mit zu berücksichtigen, den meisten Schulleitungen sind aber mangels einer entsprechenden Ausbildung die für eine solche Entscheidung erforderlichen Kriterien nicht bekannt.

Da sich der Unterricht in Bewegung und Sport von seinem pädagogischen und lehrplanmäßigen Auftrag her im Spannungsfeld zwischen einem bewussten Umgang mit Risiken und der Gewährleistung von Sicherheit bewegt, stellt die Gruppengröße einen limitierenden Faktor im Unterricht dar.

Gerade im Hinblick auf die Gesundheit und die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler wären daher für den Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“ die maximale Gruppengröße zu definieren, die sich an der derzeit gültigen Klassenschülerhöchstzahl zu orientieren hätte.

Es wird daher vorgeschlagen, **§ 8b Abs. 1 Schulorganisationsgesetz** wie folgt zu formulieren:

§ 8b. (1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtserteilung können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen in Gruppen zusammengefasst werden, die bis zur 8. Schulstufe nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler und ab der 9. Schulstufe nicht mehr als 30 Schülerinnen und Schüler enthalten dürfen.

Ferner wird vorgeschlagen, **§ 8b Abs. 1 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz** wie folgt zu formulieren:

§ 8b. (1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtserteilung können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen in Gruppen zusammengefasst werden, die bis zur 8. Schulstufe nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler und ab der 9. Schulstufe nicht mehr als 30 Schülerinnen und Schüler enthalten dürfen.

Sie werden gebeten, im Interesse der Sicherheit und der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler diesen Aspekt in eine allfällige Stellungnahme zum Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht im Rahmen des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens mit aufzunehmen.

Mit sportlichen Grüßen



Dr. Martin Molecz
(Vorsitzender)



Amt der Wiener Landesregierung – Städtische Schulverwaltung – MA 56

Mollardgasse 87
1060 Wien

Wien, 22. März 2017

**Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht
Begutachtungs- und Konsultationsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verband der Lehrerinnen und Lehrer für Bewegung und Sport sieht sich der Belange Schulsports verpflichtet und erlaubt sich unter Wahrnehmung dieses Auftrages auf einen Mangel im Entwurf des Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht hinzuweisen.

Gruppengrößen im Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“:

Der Unterricht in Bewegung und Sport erfolgt überwiegend in Gruppen, die durch nach Geschlechtern getrennte Zusammenlegung von Klassenteilen gebildet werden. Die Größe einer solchen Gruppe war bisher an die Klassenschülerhöchstzahl gebunden. Durch die Abschaffung der Klassenschülerhöchstzahlen und die Neuformulierung des § 8a SchOG hinsichtlich der Gruppenbildung, kann künftig die Schulleitung über die Gruppengrößen im Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ entscheiden. Bei dieser Entscheidung sind zwar die Erfordernisse der Sicherheit und der räumlichen Möglichkeiten mit zu berücksichtigen, den meisten Schulleitungen sind aber mangels einer entsprechenden Ausbildung die für eine solche Entscheidung erforderlichen Kriterien nicht bekannt.

Da sich der Unterricht in Bewegung und Sport von seinem pädagogischen und lehrplanmäßigen Auftrag her im Spannungsfeld zwischen einem bewussten Umgang mit Risiken und der Gewährleistung von Sicherheit bewegt, stellt die Gruppengröße einen limitierenden Faktor im Unterricht dar.

Gerade im Hinblick auf die Gesundheit und die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler wären daher für den Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“ die maximale Gruppengröße zu definieren, die sich an der derzeit gültigen Klassenschülerhöchstzahl zu orientieren hätte.

Es wird daher vorgeschlagen, **§ 8b Abs. 1 Schulorganisationsgesetz** wie folgt zu formulieren:

§ 8b. (1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtserteilung können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen in Gruppen zusammengefasst werden, die bis zur 8. Schulstufe nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler und ab der 9. Schulstufe nicht mehr als 30 Schülerinnen und Schüler enthalten dürfen.

Ferner wird vorgeschlagen, **§ 8b Abs. 1 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz** wie folgt zu formulieren:

§ 8b. (1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtserteilung können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen in Gruppen zusammengefasst werden, die bis zur 8. Schulstufe nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler und ab der 9. Schulstufe nicht mehr als 30 Schülerinnen und Schüler enthalten dürfen.

Sie werden gebeten, im Interesse der Sicherheit und der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler diesen Aspekt in eine allfällige Stellungnahme zum Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht im Rahmen des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens mit aufzunehmen.

Mit sportlichen Grüßen



Dr. Martin Molecz
(Vorsitzender)



Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Wien, 22. März 2017

**Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht
Begutachtungs- und Konsultationsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verband der Lehrerinnen und Lehrer für Bewegung und Sport sieht sich der Belange Schulsports verpflichtet und erlaubt sich unter Wahrnehmung dieses Auftrages auf einen Mangel im Entwurf des Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht hinzuweisen.

Gruppengrößen im Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“:

Der Unterricht in Bewegung und Sport erfolgt überwiegend in Gruppen, die durch nach Geschlechtern getrennte Zusammenlegung von Klassenteilen gebildet werden. Die Größe einer solchen Gruppe war bisher an die Klassenschülerhöchstzahl gebunden. Durch die Abschaffung der Klassenschülerhöchstzahlen und die Neuformulierung des § 8a SchOG hinsichtlich der Gruppenbildung, kann künftig die Schulleitung über die Gruppengrößen im Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ entscheiden. Bei dieser Entscheidung sind zwar die Erfordernisse der Sicherheit und der räumlichen Möglichkeiten mit zu berücksichtigen, den meisten Schulleitungen sind aber mangels einer entsprechenden Ausbildung die für eine solche Entscheidung erforderlichen Kriterien nicht bekannt.

Da sich der Unterricht in Bewegung und Sport von seinem pädagogischen und lehrplanmäßigen Auftrag her im Spannungsfeld zwischen einem bewussten Umgang mit Risiken und der Gewährleistung von Sicherheit bewegt, stellt die Gruppengröße einen limitierenden Faktor im Unterricht dar.

Gerade im Hinblick auf die Gesundheit und die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler wären daher für den Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“ die maximale Gruppengröße zu definieren, die sich an der derzeit gültigen Klassenschülerhöchstzahl zu orientieren hätte.

Es wird daher vorgeschlagen, **§ 8b Abs. 1 Schulorganisationsgesetz** wie folgt zu formulieren:

§ 8b. (1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtserteilung können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen in Gruppen zusammengefasst werden, die bis zur 8. Schulstufe nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler und ab der 9. Schulstufe nicht mehr als 30 Schülerinnen und Schüler enthalten dürfen.

Ferner wird vorgeschlagen, **§ 8b Abs. 1 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz** wie folgt zu formulieren:

§ 8b. (1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtserteilung können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen in Gruppen zusammengefasst werden, die bis zur 8. Schulstufe nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler und ab der 9. Schulstufe nicht mehr als 30 Schülerinnen und Schüler enthalten dürfen.

Sie werden gebeten, im Interesse der Sicherheit und der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler diesen Aspekt in eine allfällige Stellungnahme zum Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht im Rahmen des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens mit aufzunehmen.

Mit sportlichen Grüßen



Dr. Martin Molecz
(Vorsitzender)